



Stand: Januar 2021

Merkblatt zur Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit

Bitte lesen Sie zunächst die **allgemeinen Hinweise** zur Beantragung eines nationalen Visums.

Die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland setzt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis voraus. Diese wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen mit dem Visum erteilt. Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis richtet sich nach der Beschäftigungsverordnung. Nur dort geregelte Tätigkeiten können in Deutschland durch Ausländer unselbstständig ausgeübt werden.

Mit Wirkung ab dem 01.03.2020 wurden die Möglichkeiten für die Einreise von Fachkräften erweitert. Demnach kann Fachkräften eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung erteilt werden, zu der ihre Qualifikation sie befähigt. Als Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes gelten Ausländer, die

1. eine deutsche qualifizierte Berufsausbildung oder eine ausländische Berufsqualifikation, die einer deutschen qualifizierte Berufsausbildung gleichwertig ist, besitzen

oder

2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzen.

Besitzen Sie einen deutschen oder anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss und beträgt Ihr Bruttomindesteinkommen 4.733,- €/Monat bzw. 56.800,- €/Jahr, dann beachten Sie bitte unser Merkblatt zur Erteilung einer Blauen Karte EU. Für Ärzte, IT-Fachkräfte, Naturwissenschaftler, Mathematiker und Ingenieure beträgt das Mindesteinkommen 3.692,- €/Monat bzw. 44.304,- €/Jahr. Ärzte beachten bitte unser gesondertes Merkblatt „Blaue Karte EU für Ärzte“.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (*Original + 2 Kopien der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa*)
- ID- Karte (*Original + 2 Kopien*)
- 2 vollständig auf Deutsch ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
- Visumgebühr (siehe hierzu die **allgemeinen Hinweise** zur Beantragung eines nationalen Visums)
- Arbeitsvertrag **oder** Einstellungszusage mit mindestens folgenden Angaben (*Original und 2 Kopien*):
 - genaue Tätigkeitsbezeichnung
 - Arbeitszeit
 - monatliches Bruttoeinkommen
 - Vertragsdauer
- ausgefülltes Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“ (auszufüllen durch Arbeitgeber)

- Lebenslauf (*Original und 2 Kopien*)
- Nachweis eines abgeschlossenen, in Deutschland anerkannten Hochschulabschlusses (grundsätzlich genügt die Vorlage des Diploms ohne Notenspiegel) (*Original und 2 Kopien*)
oder
Nachweis über eine deutsche qualifizierte Berufsausbildung
oder
Nachweis über eine ausländische Berufsqualifikation **und** Bescheid der zuständigen Anerkennungsstelle über die Gleichwertigkeit der Qualifikation mit einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung
- ggf. Nachweis von Deutsch- oder Englischkenntnissen
- ggf. erforderliche Berufserlaubnis oder deren Zusicherung (z. B. bei Ärzten)
- bei Fachkräften, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und deren Gehalt **nicht mindestens** 3.905,- Euro monatlich (46.860,- Euro im Jahr) beträgt: Nachweis einer angemessenen Altersversorgung
- Reisekrankenversicherung (Mindestdeckungssumme 30.000 Euro, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig ab dem geplanten Einreisedatum bis zum Einstellungsdatum)